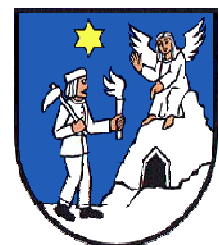
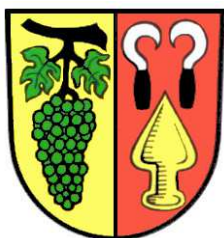


Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung
von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen

BEGRÜNDUNG

Stand : Offenlage 22.05.2015



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Verfahrensablauf.....	3
2	Lage des Plangebiets.....	4
3	Anlass der Planung	5
4	Rechtliche Grundlagen	6
4.1	Windkraftanlagen als privilegierte Nutzung	6
4.2	Rechtslage bis 31. Dezember 2012.....	6
4.3	Änderung des Landesplanungsgesetzes (Rechtslage ab 01.01.2013)	7
4.4	Windenergieerlass Baden-Württemberg	8
5	Ermittlung der Konzentrationszonen.....	8
5.1	Scoping	8
5.2	Frühzeitige Beteiligung	8
5.3	Offenlage	12
5.4	Feststellungsbeschluss	14
5.5	Entwicklung der Konzentrationszonen.....	14
5.6	Bezug zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan	16
5.7	Substanzieller Raum	16
6	Rechtswirkung und Regelungsgegenstand des Teilflächennutzungsplans.....	17
7	Hinweise von Trägern öffentlicher Belange	18
7.1	Denkmalpflege und Archäologie.....	18
7.2	Luftverkehr	19
7.3	Geotechnik	20
7.4	Grundwasserschutz.....	20
8	Interkommunale Abstimmung, Bürgerbeteiligung und regionale Wertschöpfung.....	20

1 AUSGANGSLAGE UND VERFAHRENSABLAUF

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler, bestehend aus den Städten Müllheim und Sulzburg, sowie den Gemeinden Badenweiler, Auggen und Buggingen, die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, die baulichen und anderen Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Städte Müllheim und Sulzburg sowie den Gemeinden Badenweiler, Auggen und Buggingen wurde im Rahmen des Gemeindeverwaltungsverbandes ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Am 03.05.2010 erfolgte der Feststellungsbeschluss und der Flächennutzungsplan ist seit dem 08.09.2011 wirksam.

Bei der Ausweisung von Windkraftanlagen handelt es sich nicht um eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans, da für die Steuerung von Windkraftanlagen ein schlüssiges Plankonzept für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler zu erstellen ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.

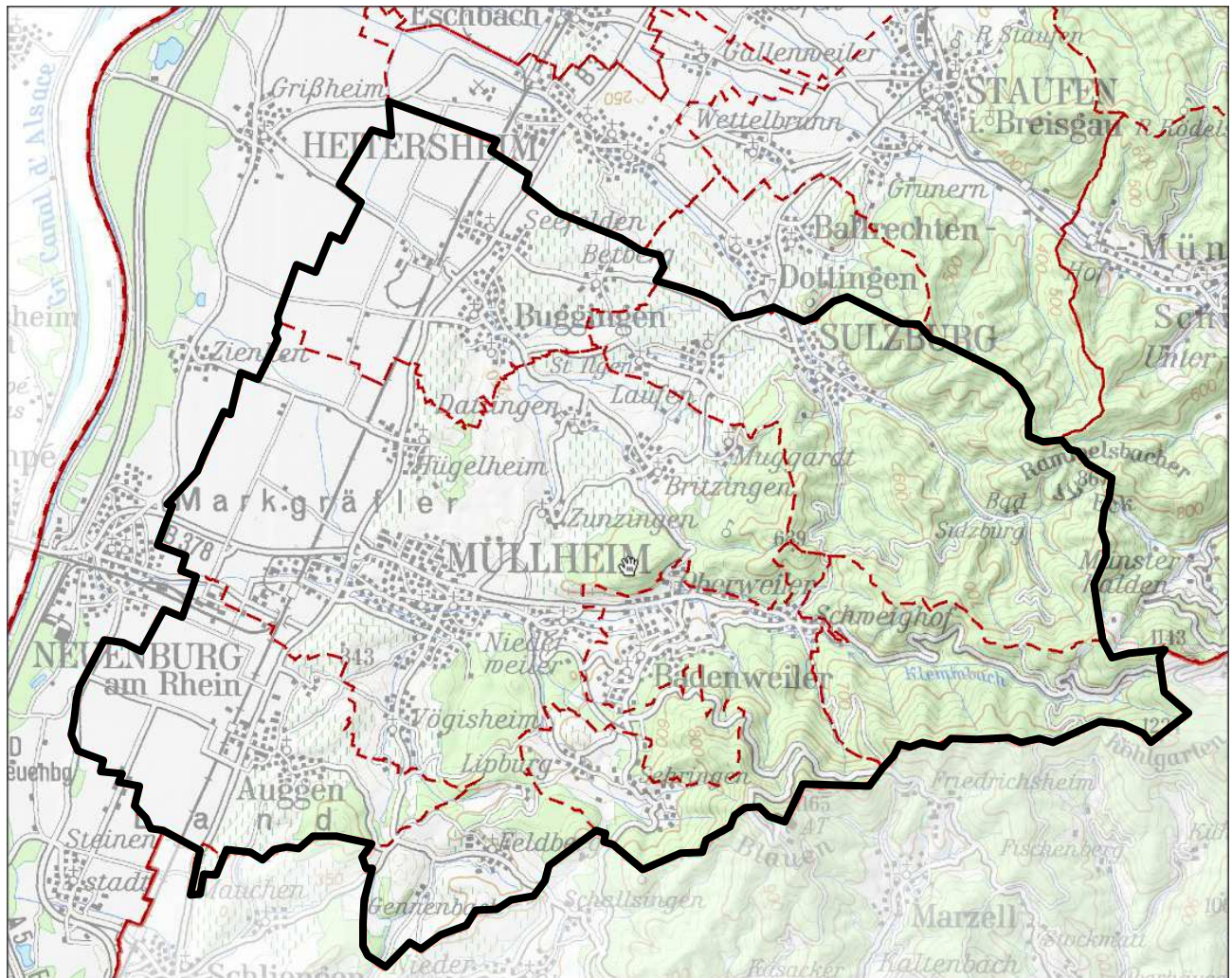
Verfahrensablauf

09.02.2012	Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler fasst gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan Windkraft zur Ausweisung von Windkraftstandorten.
März- April 2012	Durchführung der Standortuntersuchung, Erarbeitung der Unterlagen für den Scopingtermin.
26.04.2012	Durchführung eines Scopingtermins. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden eingeladen und aufgefordert, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.
16.07.2012	Bürgerinformationsveranstaltung für den GVV Müllheim - Badenweiler.
Juli - September 2012	Bearbeitung und Standortuntersuchungen unter Berücksichtigung der beim Scoping eingegangenen Hinweise; vertiefende Untersuchungen Vögel.
09.10.2012	Besprechung zum Stand der Planung mit Bürgermeistern und Planungsbüros.
November 2012	Gemeinderatsbeschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung
	19.11.2012 Gemeinderat Badenweiler und Gemeinderat Buggingen
	21.11.2012 Gemeinderat Müllheim
	27.11.2012 Gemeinderat Auggen
	29.11.2012 Gemeinderat Sulzburg

18.12.2012	Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler billigt den vorgelegten Planentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.
21.01.2013 – 22.02.2013	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in Form der Planauslegung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.
Januar 2015	Gemeinderatsbeschlüsse zur Offenlage 19.01.2015 Gemeinderat Badenweiler 20.01.2015 Gemeinderat Auggen 22.01.2015 Gemeinderat Sulzburg 26.01.2015 Gemeinderat Buggingen 28.01.2015 Gemeinderat Müllheim
19.03.2015	Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für den Teilflächennutzungsplan Windkraft.
___.__.2015 - ___.__.2015	Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.
___.__.____	Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft.

2 LAGE DES PLANGEBIETS

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen Freiburg und Basel zentral im Markgräfler Land. Es ist dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zugeordnet und umfasst die Städte Müllheim mit den Stadtteilen Britzingen, Dattingen, Feldberg, Hülgeheim, Niederweiler, Vögisheim und Zunzingen und Sulzburg mit dem Stadtteil Laufen-St. Ilgen. Außerdem gehören zu dem Planungsgebiet die Gemeinden Badenweiler mit den Ortsteilen Lipburg, Sehringen und Schweighof, die Gemeinde Auggen und die Gemeinde Buggingen mit dem Ortsteil Seefeld. Dieses Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes hat eine Flächengröße von ca. 12.313 ha und zählt ca. 31.283 Einwohner.



Quelle: bürgerGIS LKBH und eigene Darstellung

3 ANLASS DER PLANUNG

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland hat den endgültigen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis 2022 beschlossen. Durch diesen Beschluss hat die Nutzung erneuerbarer Energien erheblich an Bedeutung gewonnen.

In Baden-Württemberg hat die Nutzung der Wasserkraft bisher die größte Bedeutung bei der Nutzung der erneuerbaren Energien, so dass bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht ist. Mögliche weitere Ausbaupotenziale werden unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien landesweit untersucht. Auch die Stromerzeugung aus heimischer Biomasse stößt in naher Zukunft absehbar an ihre Grenzen. Demgegenüber bestehen bei der Photovoltaik und bei der Nutzung der Windenergie noch erhebliche Ausbaupotenziale.

Die Energieversorgung mit regenerativer Energie und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ist somit zentrales Ziel der Landesregierung und steht damit im besonderen öffentlichen Interesse. Das erklärte Ziel der Landesregierung ist es, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 % des Stroms im Land aus heimischer Windenergie bereit zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, im Land rund 1.200 neue Windenergieanlagen mit einer Leistung von je etwa 3 MW zu errichten. Zusammen mit den bereits jetzt vorhandenen Anlagen soll damit eine Strombereitstellung von etwa 7 TWh pro Jahr ermöglicht werden.

Die Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung ist dafür auch in Waldgebieten notwendig, um die Ausbauziele der Landesregierung bis 2020 sicherzustellen. Waldgebiete sind grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet.

Voraussetzung für eine planerische Steuerung ist ein auf der Untersuchung des gesamten kommunalen Gebiets bzw. das Gebiet einer Verwaltungsgemeinschaft oder Gemeindeverwaltungsverbandes basierendes Planungskonzept für die Windenergiestandorte. Eine bloße Negativplanung, mit der Windenergieanlagen im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist nicht zulässig. Der Ausschluss von Windenergieanlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die Windenergieanlagen an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft.

Der Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler will seinen Teil zur Energiewende und insbesondere zum Ausbau der Windkraft beitragen. Durch die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird die kommunale Steuerung der Standorte bzw. Flächen für diese Anlagen im Sinne des Windkrafterlasses der Landesregierung ermöglicht. Die Windkraftanlagen sollen an Standorten, die mit den Planungszielen der Gemeinden vereinbar sind, errichtet werden. Hierdurch kann einer Überprägung der Landschaft durch einzelne nicht-konzentrierte Windenergieanlagen im Verbandsgebiet entgegen gewirkt werden. Durch die Konzentration von Windkraftanlagen sind die Standorte hinsichtlich ihrer Verteilung und Lage bezüglich der landschaftlichen Auswirkungen zu optimieren. Hierbei kann die Dominanz der Windenergieanlagen eingeschränkt werden. Auch die überregionale Bedeutung des Schwarzwaldes als besonderer Kulturraum kann Berücksichtigung finden.

4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Windkraftanlagen als privilegierte Nutzung

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen als sog. privilegierte Nutzung im Außenbereich generell zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Allerdings stehen laut § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange einem Vorhaben für eine Windkraftanlage dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Mit der Darstellung der Konzentrationsflächen im Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ ist die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ab 50 m Gesamthöhe im Gebiet des GVV Müllheim-Badenweiler ausschließlich innerhalb der Konzentrationsflächen zulässig. Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan wird eine Ausschlusswirkung für solche Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen erreicht.

4.2 Rechtslage bis 31. Dezember 2012

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) sah in § 11 Abs. 7 S.1 2.HS vor, dass im Regionalplan die Standorte für regional bedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regional bedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig

sind, festgelegt werden.

Vorranggebiete sind dabei Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und die andere raumbedeutsame Nutzungen (innerhalb dieses Gebietes) ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Bei den Windenergieanlagen der heutigen Generation ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese als regionalbedeutsam einzustufen sind.

Daraus resultierten in den Regionalplänen flächendeckende Planaussagen hinsichtlich der Errichtung regionalbedeutsamer Windenergieanlagen, nämlich entweder Vorrang- oder Ausschlussgebiete, die sogenannte „Schwarz-Weiß-Planung“.

Von dieser Möglichkeit haben zahlreiche Regionalverbände, so auch der Regionalverband Südlicher Oberrhein, Gebrauch gemacht (Teilfortschreibung des Regionalplans 1995 der Region Südlicher Oberrhein, Kapitel Windenergie vom 27. März 2006).

Da die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windenergieanlagen jedoch nicht ausreichen, neue Standorte zum Ausbau der Windenergie zeitnah zu eröffnen, wurde das Landesplanungsgesetz novelliert.

4.3 Änderung des Landesplanungsgesetzes (Rechtslage ab 01.01.2013)

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 285) hat zur Folge, dass die Regionalplanung Festlegungen zu Standorten regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nur noch in Form von Vorranggebieten treffen kann. Die Festlegung von Ausschlussgebieten ist zukünftig auf Ebene des Regionalplans nicht mehr möglich.

Den Vorranggebieten sind Windenergieanlagen weiter positiv zugewiesen, in diesen sind sie vorrangig zulässig. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Städte und Gemeinden erhalten damit die Möglichkeit zur eigenen planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen.

In den Bereichen, in denen weder auf regionaler, noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung erfolgt, richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ausschließlich nach den nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachtenden Vorschriften.

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 werden die bisherigen Festlegungen in den Regionalplänen der Regionalverbände von Vorrang- und insbesondere Ausschlussgebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen zum 1. Januar 2013 gesetzlich aufgehoben, also auch die Festlegungen im Regionalplan Südlicher Oberrhein. Ansonsten ist das Ziel eines deutlichen und zeitnahen Ausbaus der Windenergie nicht zu erreichen.

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes setzte die kommunalen Gebietskörperschaften unter einen großen Zeitdruck bei der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne zum Thema Windkraft. Aufgrund des Planungsumfangs und der geforderten Untersuchungstiefe gerade beim Thema Artenschutz war es nicht möglich bis zur Inkraftsetzung der Änderung des Landesplanungsgesetzes einen genehmigungsfähigen Teilflächennutzungsplan zu erarbeiten. Die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften und Gemeindeverwaltungsverbände wollten daher in der Regel bis Ende des Jahres 2012 einen Planungsstand erreichen, der es der jeweiligen Gemeinde erlaubt eine Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 3 BauGB zu ermöglichen, falls der Standort einer beantragten Windenergieanlage (WEA) der Planungsabsicht der Gemeinde zuwiderläuft. So hat der GVV Müllheim-Badenweiler am 18.12.2012 die

frühzeitige Beteiligung für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft beschlossen.

4.4 Windenergieerlass Baden-Württemberg

Der Windenergieerlass soll allen an dem gesamten Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Fachstellen, Behörden, Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Investoren eine praxisorientierte Handreichung und Leitlinie für das gesamte Verfahren bieten.

Für die nachgeordneten Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für die Planung. Die Planungsträger treffen dabei unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eigenständige planerische Entscheidungen.

5 ERMITTLUNG DER KONZENTRATIONSZONEN

Die hier aufgeführten Aussagen zur Ermittlung der Konzentrationszonen sind dem Umweltbericht des Landschaftsplanungsbüros faktorgrün, Freiburg, entnommen und sind nur in einer Kurzform dargestellt. Detailliertere Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung potentieller Konzentrationszonen erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlasses Baden Württemberg (WEE). Die Ermittlung und Bewertung potentieller Konzentrationsflächen in der vorliegenden Standortalternativenprüfung erfolgte in folgenden Schritten.

5.1 Scoping

Am 26.4.2012 fand ein Scopingtermin statt, um den Untersuchungsumfang und den Detaillierungsgrad der Standortprüfungen gemeinsam mit den zuständigen Behörden und den Naturschutzverbänden festzulegen. Grundlage war ein Vorschlag zum Untersuchungsumfang (Scopingpapier, faktorgruen 16.04.2012), für den bereits eine Abgrenzung windhöffiger Flächen sowie bekannter Tabu- und Restriktionsflächen erstellt wurde. Der im Scopingpapier vorgeschlagene Untersuchungsumfang basierte auf der Entwurfsfassung des Windenergieerlasses (Stand 23.12.2011).

5.2 Frühzeitige Beteiligung

Die Planung verläuft nach dem Abschichtungsprinzip. Im ersten Prüfschritt wurden die ausreichend windhöffigen Bereiche ermittelt (mittlere Jahreswindgeschwindigkeit >5,25 m/s in 100 m Höhe, auf Grundlage des Windatlas Baden-Württemberg), wobei die harten Tabubereiche und die Lärmschutzvorsorgeabstände zu Wohnnutzungen sowie die bekannten Kernlebensräume des Auerhuhns ausgeschlossen wurden.

„Harte“ Tabuflächen, die zwingend auszuschneiden sind, sind im Plangebiet in Form von einem Naturschutzgebiet und zwei Schonwäldern vorhanden. Als „weiche“ Tabukriterien wurden im Gebiet insbesondere Lärmschutz-Vorsorgeabstände festgelegt. Weiche Tabukriterien und sonstige Ausschlussgründe werden aus städtebaulicher Sicht, d.h. aus Vorsorgegründen oder auf Steuerungswunsch des Plangebers festgelegt. Dazu gehört z.B. auch die Verträglichkeit mit dem besonderen Artenschutzrecht oder mit verschiedenen Schutzgebieten. Diese Kriterien müssen angemessen berücksichtigt werden, damit sich in späteren Genehmigungsverfahren für einzelne Windenergieanlagen keine unüberwindbaren Planungshindernisse entwickeln können.

Auf diese Weise wurden zunächst 21 potenzielle Konzentrationszonen definiert.

Aus Gründen des Landschaftsbildes und der Optimierung der Anschlusskosten sollen die Konzentrationszonen so gewählt werden, dass möglichst mehrere Windkraftanlagen innerhalb einer Zone entstehen. Daher wurden aus der Gebietskulisse solche Standorte ausgeschieden, die eine mäßige Windhöffigkeit aufweisen und gleichzeitig ein Länge von weniger als 500 m oder einen sehr ungünstigen Zuschnitt aufweisen. Die nach diesen Kriterien nicht mehr für Windkraftanlagen in Betracht kommenden Standorte sind folgende:

Nr.	Standortbezeichnung	Bemerkungen zum Ausschluss
A1	Kleiner Kaibenkopf	• Sehr kleine Fläche (100x140m) • Geringe Windhöffigkeit (max. 5,50 m/s in 100m Höhe) • Vollständig Auerhuhn Kategorie 2 • Teilweise geschütztes Biotop • Vollständig Erholungswald Stufe 2 und fast vollständig Bodenschutzwald (Steilhänge)
A2	Neuenfels	• Kleine Fläche an steilem Hang (50-100x400m), O-W-Ausrichtung • Geringe Windhöffigkeit (max. 5,5 m/s in 100m Höhe) • Kleiner Teilbereich WSG Zone II • Vollständig innerhalb FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ • Große Bereiche Erholungswald Stufe 2 sowie teilweise Bodenschutzwald
A3	Neuenfels Ost	• Sehr kleine Fläche (50x50m) • Geringe Windhöffigkeit (max. 5,5 m/s in 100m Höhe) • Vollständig innerhalb FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ • teilweise Bodenschutzwald
A4	Hörnle-Süd	• Kleine Fläche (150x300m), N-S-Ausrichtung • Geringe Windhöffigkeit (max. 5,5 m/s in 100m Höhe) • Vollständig FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ • Teilweise Bodenschutzwald
A5	Hörnle	• Kleine Fläche (200x250m) • Geringe Windhöffigkeit (max. 5,5 m/s in 100m Höhe) • Vollständig FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ • Teilweise Bodenschutzwald
A6	Pfarrhöhle	• Sehr kleine Fläche (100x140m) • Geringe Windhöffigkeit (max. 5,5 m/s in 100m Höhe) • Teilweise Bodenschutzwald

Nach diesem Schritt verbleiben 15 potenzielle Konzentrationszonen, die eine ausreichende Windhöffigkeit aufweisen, nicht in den absoluten Tabuzonen liegen und einen ausreichenden Abstand zu Siedlungsgebieten aufweisen. Wie die zu den einzelnen Flächen erarbeiteten Steckbriefe zeigen, sind diese 15 Zonen aber keinesfalls restriktionsfrei. Die Flächen müssen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und weiterer fachlicher Planungsvorgaben einer weiteren Prüfung unterzogen werden.

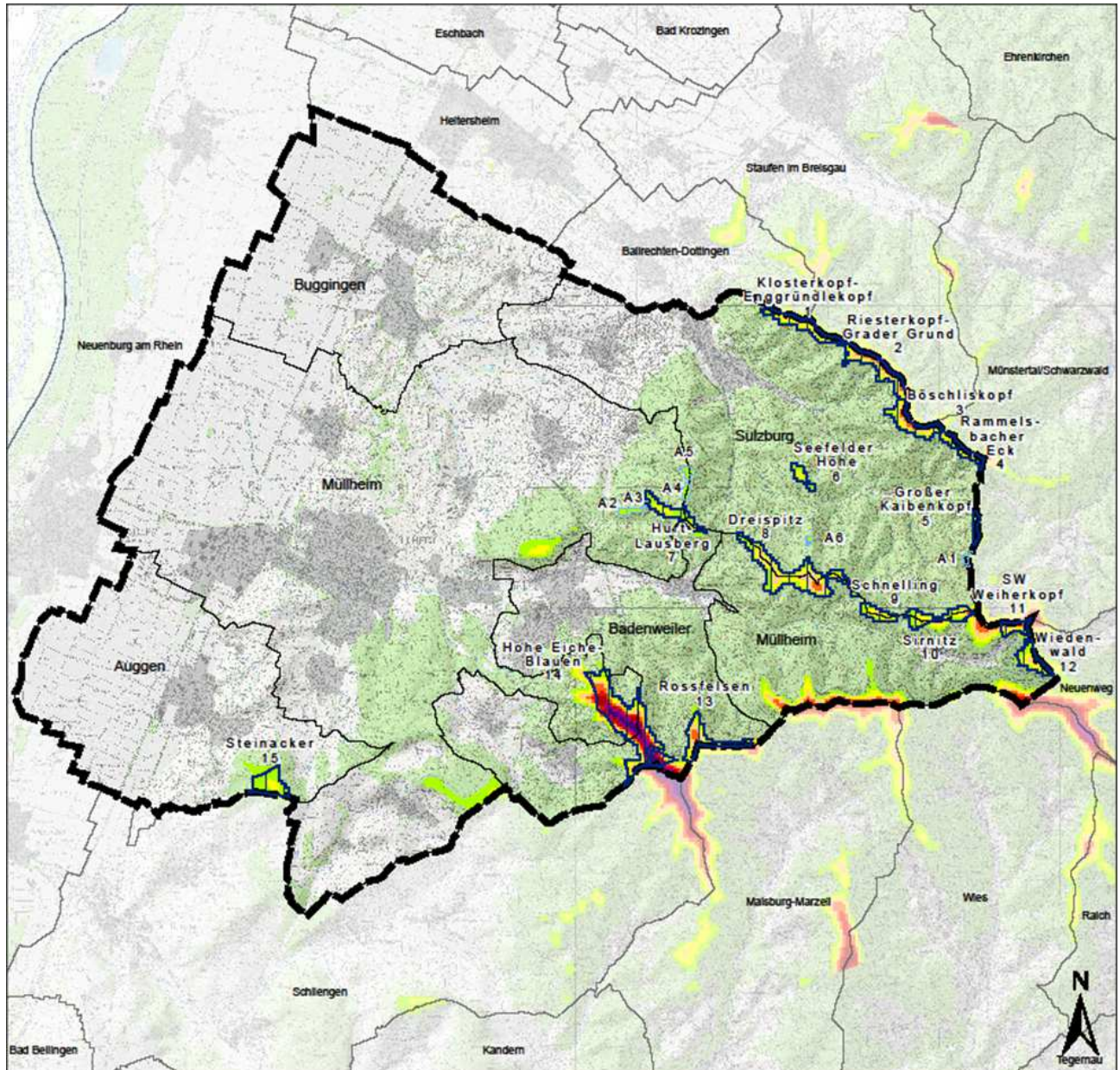
Die zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung als potenzielle Eignungsstandorte für Windkraftanlagen vorgesehenen Flächen liegen in folgenden Bereichen:

Nr.	Standortbezeichnung	Fläche
1	Klosterkopf-Enggründlekopf	19,4 ha
2	Riesterkopf-Grader Grund	25,9 ha
3	Böschliskopf	20,9 ha
4	Rammelsbacher Eck	10,7 ha
5	Großer Kaibenkopf	4,5 ha
6	Seefeld der Höhe	6,75 ha
7	Hurt-Lauserberg	17,8 ha
8	Dreispietz	59,2 ha
9	Schnelling	10,5 ha
10	Sirnitz	18,7 ha
11	SW Weiherkopf	8,6 ha
12	Wiedenwald	14,5 ha
13	Rossfelsen	22,8 ha
14	Hohe Eiche-Blauen	77,8 ha
15	Steinacker	19,1 ha

Die Bewertung der Konzentrationszonen zeigt bisher, wenig überraschend, dass gerade die Höhenlagen mit einer hohen Windhöufigkeit in der Regel eine hohe Konflikintensität aufweisen. Insofern wird bis zur abschließenden Ermittlung der Konzentrationszonen auch darüber zu diskutieren sein, wie einzelne Kriterien zu gewichten sind, beispielsweise ob ein Standort mit sehr hoher Windhöufigkeit mit großem Konfliktpotenzial im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden kann, wenn Alternativflächen mit geringerem Konfliktpotenzial aber ungünstigerer Windhöufigkeit vorhanden sind. Dies stellt hohe Anforderungen an die gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geforderte, gerechte Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander.

Unter der Voraussetzung, dass im Teilflächennutzungsplan Windkraft zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft genügend Windkraftstandorte dargestellt werden und dadurch der Forderung, der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu verschaffen, nachgekommen wird, können die Gemeinden ihre eigenen Zielvorgaben in die Planung einbringen.

Die tatsächlich im Flächennutzungsplan auszuweisenden Konzentrationszonen für die Erstellung von Windkraftanlagen können daher unter Berücksichtigung der planerischen Zielvorstellungen der Gemeinden und der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Behörden vorgebrachten Anregungen erst zum Verfahrensschritt der Offenlage abschließend ermittelt werden.



Eignungsflächen frühzeitige Beteiligung



5.3 Offenlage

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen zur Gesamtplanung und zu den potenziellen Eignungsflächen Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Bedenken ein. Nachdem diese ausgewertet wurden, wurden einige Eignungsflächen nach fachlichen Ausschlusskriterien (z.B. wegen Hinweisen auf Brutvorkommen des Wanderfalkens) ausgeschieden. Außerdem wurde eine erste Abwägung durchgeführt. Aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen der Konfliktvorsorge wurden Flächen ausgeschieden, die eine Vielzahl von Restriktionen und Nachteilen aufwiesen (z.B. Denkmalschutz, geschützte Biotope, ungünstige Geländeverhältnisse, geringe Windhöffigkeit).

Für die vorerst verbliebenen 8 Eignungsflächen wurden verschiedene Detailprüfungen durchgeführt. Bei den Detailprüfungen handelte es sich um genauere Untersuchungen zum Lärmschutz, zum besonderen Artenschutz (Vögel, Fledermäuse), zu FFH-Schutzgebieten, zum Landschaftsschutzgebiet und zum Landschaftsbild.

Die zur frühzeitigen Beteiligung angesetzten Lärmschutz-Vorsorgeabstände wurden nach dem „Schutzanspruch“ verschiedener Nutzungen weiter differenziert, sodass zu Reinen Wohngebieten, Kurgebieten und Krankenhäusern nun ein höherer Abstand von 1.000 m angesetzt wurde, zu Siedlungen weiterhin 700 m, und zu Wohngebäuden im Außenbereich weiterhin 500 m. Dies hatte den Ausschluss von Teilflächen der Eignungsflächen „Klosterkopf-Enggründlekopf“ und „Hohe Eiche-Blauen“ zur Folge.

Aus den Untersuchungen zum besonderen Artenschutz und zu FFH-Schutzgebieten ergaben sich keine erneuten Änderungen der Flächenkulisse (einige Flächen waren bereits in früheren Verfahrensschritten aus Artenschutzgründen ausgeschlossen worden). Zwar wurde bei den Eignungsflächen „Böschliskopf“ und „Rammelsbacher Eck“ ein hohes Konfliktpotenzial mit einem vermuteten Wespenbussardrevier festgestellt. Da dieses aber nur ungenau abgegrenzt werden konnte, kann eine genauere Überprüfung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung mögliche Standorte für Windenergieanlagen innerhalb der Flächen ermitteln. Im Flächennutzungsplan wurden diese Eignungsflächen deshalb nicht ausgeschlossen.

Da alle Eignungsflächen der Detailprüfungen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Schwarzwald“ liegen, wurde untersucht, wie stark Windenergieanlagen in den einzelnen Eignungsflächen die in der Schutzgebietsverordnung genannten Schutzzwecke (verschiedene Aspekte des Landschaftsbildes, der Erholungsvorsorge und des Naturhaushalts) beeinträchtigen würden. Auch eine umfangreiche Landschaftsbildanalyse wurde in diesem Zusammenhang erstellt und ausgewertet.

Im Ergebnis würden vor allem die Eignungsflächen „Klosterkopf-Enggründlekopf“ (hier besonders der westliche Bereich um den Klosterkopf), „Hohe Eiche-Blauen“ und „Rossfelsen“ zu hohen Konflikten mit dem LSG und dem Landschaftsbild führen.

Die Eignungsflächen „Hohe Eiche-Blauen“ und „Rossfelsen“ wurden auch aufgrund eines Wanderfalkenvorkommens ausgeschlossen. Nach Abschluss der Detailprüfungen führte eine erneute Datenabfrage zu dem neuen Kenntnisstand, dass der betreffende Wanderfalken-Brutstandort seit mehr als fünf Jahren nicht mehr besetzt ist und damit der Ausschlussgrund entfällt.

In beiden Eignungsflächen liegt jedoch nach Wegfall des Ausschlussbereichs Wanderfalken eine Vielzahl weiterer Restriktionen vor. Insbesondere sind wie o.g. hohe Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet und dem Landschaftsbild vorhanden. Auch Konflikte mit dem Wasserschutzgebiet bestehen.

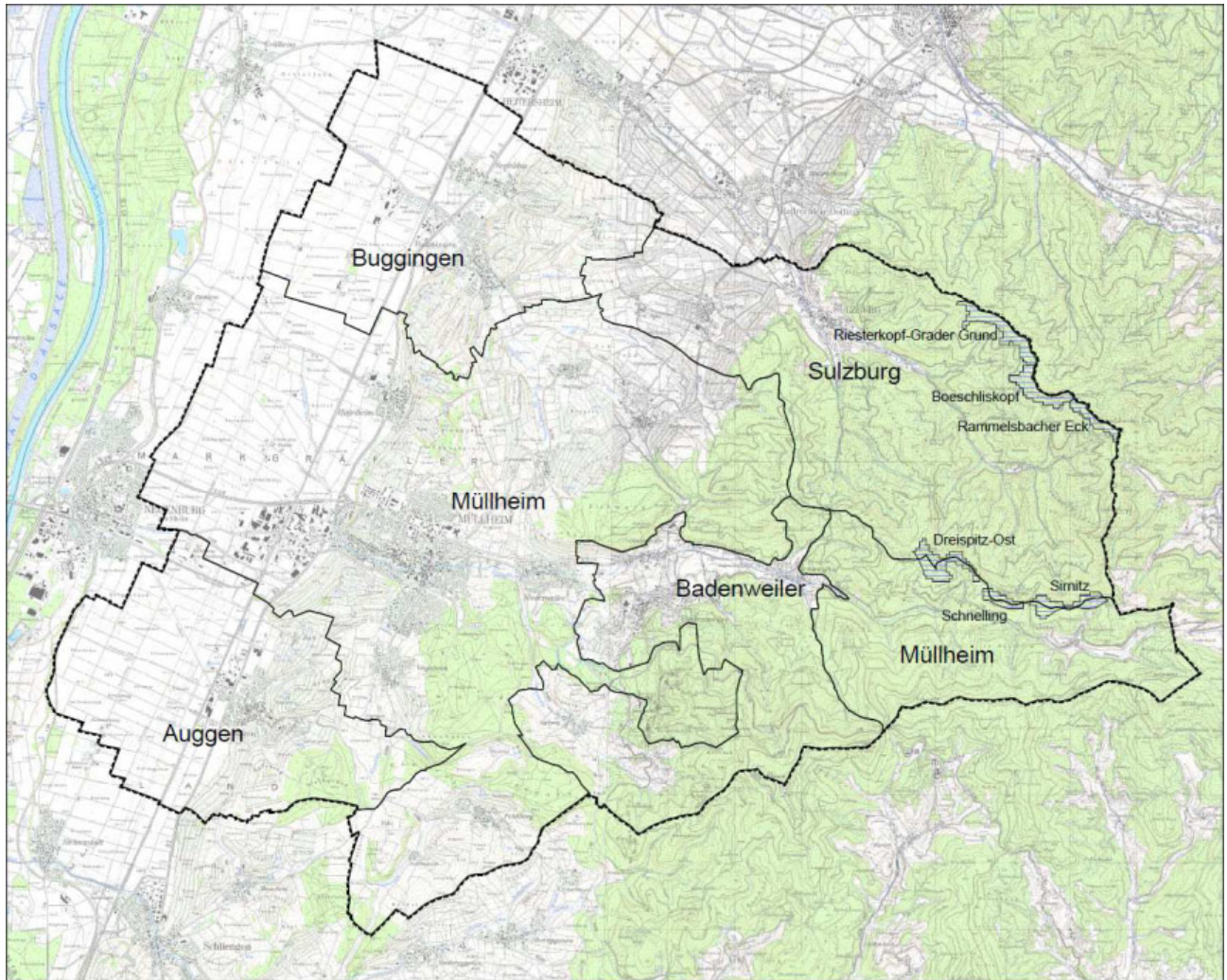
Zwar herrschen insbesondere in der Eignungsfläche „Hohe Eiche-Blauen“ sehr günsti-

ge Windverhältnisse (wenngleich die Flächengröße dort vermutlich nur die Errichtung einer Einzelanlage erlauben würde), dennoch misst der GVV den Restriktionen ein größeres Gewicht zu. Die Summe der Restriktionen bei beiden Eignungsflächen überwiegt die für die Nutzung der Windenergie sprechenden Belange. Deshalb wurden die beiden Eignungsflächen „Klosterkopf-Enggründlekopf“ und „Hohe Eiche-Blauen“ ausgeschlossen.

Die verbleibenden Eignungsflächen „Riesterkopf-Grader Grund“, „Böschliskopf“ und „Rammelsbacher Eck“ (an der nördlichen Gemarkungsgrenze von Sulzburg“) sowie „Dreispitz-Ost“, „Schnelling“ und „Sirnitz“ (an der Gemarkungsgrenze Sulzburg-Müllheim) beabsichtigt der GVV als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets auszuweisen. Da hierfür die Schutzverordnung des Landschaftsschutzgebiets geändert werden muss, wird im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens die Änderung bei der zuständigen Naturschutzbehörde am Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald beantragt.

Es ergeben sich zum Zeitpunkt der Offenlage folgende Konzentrationszonen:

	Standortbezeichnung	Fläche
1	Riesterkopf-Grader Grund	25,3 ha
2	Böschliskopf	20,9 ha
3	Rammelsbacher Eck	10,7 ha
4	Dreispitz-Ost	25,4 ha
5	Schnelling	9,3 ha
6	Sirnitz	18,5 ha



Konzentrationszonen Offenlage

5.4 Feststellungsbeschluss

Nach Auswertung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Abwägung der vorgetragenen Belange erfolgt die endgültige Auswahl der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan und der Feststellungsbeschluss im Gemeindeverwaltungsverband.

5.5 Entwicklung der Konzentrationszonen

Im Folgenden wird die Entwicklung der Konzentrationszonen tabellarisch zusammengefasst. Die Begründungen zur Größenänderung der Konzentrationszonen erfolgt stichwortartig. Im Umweltbericht werden die Konzentrationszonen ausführlich beschrieben.

BEGRÜNDUNG

Seite 15 von 22

Bezeichnung	Lfd. Nr.	Größe in ha Frühzeitige	Bemerkung	Größe in ha Offenlage	Bemerkung	Größe in ha Wirk-sam-keit
Klosterkopf-Enggründle-kopf	1	19,4	Ausschluss insbesondere aufgrund LSG und Lärmschutz.	---		
Riesterkopf-Grader Grund	2	25,9	Geringfügige Flächen-reduzierung aufgrund Anpassung an die Gelände-verhältnisse.	25,3		
Böschliskopf	3	20,9	---	20,9		
Rammelsbacher Eck	4	10,7	---	10,7		
Großer Kaibenkopf	5	4,5	Ausschluss aufgrund Summation von Rest-riktionen, insbesondere Biotopschutz.	---		
Seefelder Höhe	6	6,75	Ausschluss aufgrund Summation von Rest-riktionen, insbesondere LSG.	---		
Hurt-Lausberg	7	17,8	Ausschluss aufgrund Summation von Rest-riktionen, insbesondere LSG.	---		
Dreisplitz	8	59,2	Flächenreduzierung aufgrund Artenschutz, Biotope und FFH-Gebiet. Neue Bezeichnung: Dreisplitz-Ost .	25,4		
Schnelling	9	10,5	Geringfügige Flächen-reduzierung aufgrund Anpassung an einen regionalen Vorrangbe-reich für wertvolle Bio-toppe.	9,3		
Sirnitz	10	18,7	Geringfügige Flächen-reduzierung aufgrund Anpassung an die Gelände-verhältnisse.	18,5		
SW Weiherkopf	11	8,6	Ausschluss insbesondere aufgrund Arten-schutz.	---		
Wiedenwald	12	14,5	Ausschluss insbesondere aufgrund Arten-und Biotopschutz.	---		
Rossfelsen	13	22,8	Ausschluss insbesondere aufgrund Arten-und Biotopschutz.	---		
Hohe Eiche-Blauen	14	77,8	Ausschluss insbesondere aufgrund WSG, LSG und Landschafts-bild.	---		

Bezeichnung	Lfd. Nr.	Größe in ha Frühzeitige	Bemerkung	Größe in ha Offenlage	Bemerkung	Größe in ha Wirksamkeit
Steinacker	15	19,1	Ausschluss aufgrund Summation von Restriktionen, insbesondere Biotopschutz und LSG.	---		

(graue Flächen entsprechen Ausschluss)

5.6 Bezug zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen kann durch eine „überlagernde Darstellung“ erfolgen. Hierbei tritt die Ausweisung der Konzentrationszone neben die Grundnutzung z.B. „Fläche für die Landwirtschaft“ oder „Waldfläche“. (siehe Ziff. 3.2.2.1 Windenergieerlass). Dies bedeutet, dass die innerhalb der Konzentrationszone im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Grundnutzung, in der Regel landwirtschaftliche Fläche oder Wald, beibehalten wird. Die Eignung als Konzentrationszone für Windkraftanlagen wird überlagernd, also zusätzlich dargestellt, ohne die Grundnutzung zu verdrängen. Da Windkraftanlagen punktuelle bauliche Anlagen darstellen, die im Verhältnis zur Maßstabsebene des Flächennutzungsplans keinen großen Flächenbedarf aufweisen, ist von der Möglichkeit der Fortsetzung der landwirtschaftlichen oder forstlichen Nutzung auszugehen.

Name der Fläche	Gemeinde	Grundnutzung rechtswirksamer FNP
Riesterkopf-Grader Grund	Stadt Sulzburg	Fläche für Forstwirtschaft
Böschliskopf	Stadt Sulzburg	Fläche für Forstwirtschaft
Rammelsbacher Eck	Stadt Sulzburg	Fläche für Forstwirtschaft
Dreispitz	Stadt Sulzburg und Stadt Müllheim	Fläche für Forstwirtschaft
Schnelling	Stadt Sulzburg und Stadt Müllheim	Fläche für Forstwirtschaft
Sirnitz	Stadt Sulzburg und Stadt Müllheim	Fläche für Forstwirtschaft

Bei der überlagernden Darstellung bleibt die Nutzung „Waldfläche“ bestehen, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Waldumwandlungserklärung auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

5.7 Substanzieller Raum

Zusammen umfassen die 6 Konzentrationszonen ca. 110 ha. Dies entspricht ca. 1% der Gesamtfläche des Gemeindeverwaltungsverbandes GVV. Hierbei wurden Siedlungen und Windkraft-Tabubereiche nicht in die Flächengröße des GVV mit einbezogen.

Werden auf die vorige Berechnung aufbauend nur die ausreichend windhöffigen Flächen des GVV-Gebiets berücksichtigt, beträgt der Anteil der vorgesehenen Konzentra-

tionszonen rund ein Fünftel (ca. 19,5%).

Damit erfüllt der GVV Müllheim-Badenweiler deutlich die Verpflichtung, mit seinem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu geben.

6 RECHTSWIRKUNG UND REGULATIONS- GEGENSTAND DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ ist nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler ausschließlich innerhalb der Konzentrationszonen zulässig.

Ohne eine weitere Konkretisierung bedeutet dies, dass die komplette Windkraftanlage, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb der Konzentrationszone liegen muss. Unstrittig ist, dass der Turm sowie das Fundament innerhalb der Konzentrationszone liegen müssen. Nach dem Planungswillen des GVV Müllheim-Badenweiler sollen jedoch die Rotoren vom Planvorbehalt ausgenommen werden. Der Grund hierfür ist, dass der Rand einer Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen sehr interessant sein kann und eine Überschreitung der Grenze durch die Rotoren nicht automatisch zu einem Konflikt mit den benachbarten Gegebenheiten (z.B. fremde Gemarkungsgrenze oder Naturschutzgebiet) führen muss. Inwieweit eine Überschreitung der sich drehenden Rotorflächen zu Konflikten führt, muss dann im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens abschließend geklärt werden.

Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von Konzentrationsflächen ist ab Inkrafttreten des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler unzulässig.

Gemäß den Ausführungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg soll sich die Steuerungswirkung des vorliegenden Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ lediglich auf Windkraftanlagen beziehen, die eine Anlagengesamthöhe von mehr als 50 m aufweisen und daher nicht unter den Begriff der Kleinwindanlage fallen. Unter Kleinwindanlagen werden Anlagen unterhalb einer Anlagengesamthöhe von 50 m Höhe verstanden, die entsprechend der Regelungen der 4. BImSchV nicht der immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht unterliegen.

Ein immissionsschutzrechtliches Verfahren ist für Anlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m in jedem Fall durchzuführen. Dies kann im Rahmen der Detailprüfungen jedoch auch zu dem Ergebnis führen, dass eine Windkraftanlage innerhalb der Konzentrationszone nicht errichtet werden darf.

Da der Gesetzgeber nur Anlagen über 50 m Höhe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterstellt, hat er bereits eine Klassifizierung hinsichtlich der Größe getroffen. Er hat dadurch klargestellt, dass unterhalb dieser Schwelle keine Notwendigkeit besteht, im Sinne der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen bzw. zum Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, gegen erhebliche Nachteile und gegen erhebliche Belästigungen, tätig zu werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass auch Kleinwindanlagen unterhalb von 50 m Anlagenhöhe die Richtwerte der TA-Lärm einhalten und ein Baugenehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Lediglich Windenergieanlagen

bis 10 m Anlagenhöhe können verfahrensfrei errichtet werden, sofern sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Von der Steuerungswirkung ebenfalls nicht erfasst sind Windkraftanlagen, die als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Vorhaben, beispielsweise einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gelten und daher von der Privilegierung der Hauptnutzung „mitgezogen“ werden.

7 HINWEISE VON TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE

7.1 Denkmalpflege und Archäologie

Das Regierungspräsidium Freiburg weist auf die Belange der Denkmalpflege und Archäologie hin:

Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (§ 2 DSchG) sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Die Kulturdenkmaleigenschaft kann dabei z.B. baulichen Anlagen und ihren Resten, aber auch im Boden verborgenen archäologischen Befunden zukommen (z.B. Befestigungsanlagen oder Relikte von Bergbau).

Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§§ 12 bzw. 28 DSchG) genießen zusätzlichen Schutz durch Eintragung ins Denkmalsbuch. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung des Kulturdenkmals, sofern sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es sich um ein Kulturdenkmal in landschaftlich exponierter Lage handelt bzw. der Bezug des Kulturdenkmals zur umgebenden Landschaft wesentlich zur Ablesbarkeit des historischen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs beiträgt (vgl. Windenergieerlass, 5.6.4.5 Denkmalschutz).

Im Folgenden werden die Kulturdenkmale benannt, die in oder in der näheren Umgebung der zur Offenlage verbliebenen Konzentrationszonen liegen:

- Riesterkopf - Grader Grund, Archäologisches Kulturdenkmal Sulzburg, Nr. 22
- Böschliskopf, Archäologische Kulturdenkmale Sulzburg, Nr. 12, 13 u. 4
- Rammelsbacher Eck, Archäologische Kulturdenkmale Sulzburg, Nr. 14 und Müns-tertäl-Untermünstertal, Nr. 1 u. 2
- Dreispitz, Archäologisches Kulturdenkmal Sulzburg, Nr. 16
- Sirnitz, Archäologisches Kulturdenkmal Sulzburg, Nr. 15

Es ist Sorge zu tragen, dass diese Kulturdenkmale nicht beeinträchtigt werden. Sollten Maßnahmen in diesen Bereichen vorgesehen werden (z. B. Bodeneingriffe für Leitungstrassen), ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Referat 26 - Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege erforderlich.

Da auch in den anderen Flächen bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist bei anstehenden Maßnahmen der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege abzustimmen. Gemäß § 20 DSchG sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige

Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

7.2 Luftverkehr

Das Regierungspräsidium Freiburg weist auf die Belange des Luftverkehrs hin:

Innerhalb der Konzentrationszonen sind keine nach § 6 bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Eignungsflächen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.

Folglich befinden sich im Plangebiet keine Bauschutzbereiche. Im Allgemeinen gilt jedoch, dass nach §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) im Bauschutzbereich eines Flugplatzes für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen, d.h. auch Windenergieanlagen, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich ist. Der Bauschutzbereich besteht aus einem je nach Flugplatz unterschiedlich großen Radius um den sog. Flugplatzbezugspunkt und den An- und Abflugsektoren.

Nach § 14 Luftverkehrsgesetz LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bauwerken, d.h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Die Luftfahrtbehörde prüft jeden Einzelfall auf der Grundlage eines Gutachtens der DFS.

Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind neben den zivilen Belangen auch Belange des militärischen Flugbetriebs zu beachten. Neben der Zuständigkeit nach § 30 Abs. 2 LuftVG für Windenergieanlagen, die innerhalb von Bauschutzbereichen militärischer Flugplätze geplant werden, muss die Bundeswehr zusätzlich ihre verfassungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherstellen. Dies schließt den Betrieb des Nachttiefflugsystems, der Hubschraubertiefflugstrecken, die Nutzung der Sonderlufträume für militärischen Übungsflugbetrieb sowie die Luftraumüberwachung mit ein.

Das Spannungsfeld zwischen der Windenergienutzung und militärischen Belangen gliedert sich in drei Hauptkonfliktfelder. Das sind im Einzelnen:

- Radaranlagen der militärischen Flugsicherung
- Radaranlagen zur Luftverteidigung
- Übungsräume- und Stecken einschließlich der Nachttiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken

Die Störungswirkung von Windenergieanlagen auf die verteidigungspolitischen Belange sind durchaus unterschiedlich zu bewerten. Insofern ist eine differenzierte Bewertung der einzelnen Sachverhalte durch die Bundeswehr unumgänglich. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW) Bonn ist nach § 30 LuftVG die militärische Luftfahrtbehörde. Sie ist damit zuständig für die Ausweisung und Überwachung von Bauhöhenbeschränkungen in der Umgebung

militärischer Flugplätze. Innerhalb dieses Bereichs müssen Luftfahrthindernisse, wie Windkraftanlagen, durch das BAIUDBw genehmigt werden (§§ 12 ff LuftVG). Sie stellt darüber hinaus sicher, dass der Flugbetrieb, die Flugsicherheit und flugsicherungstechnische Einrichtungen nicht gestört werden. Bauwerke, die flugsicherungstechnische Einrichtungen oder Verfahren stören, dürfen gemäß §§ 18 a, 18b LuftVG nicht errichtet werden. Demzufolge muss eine Beteiligung des BAIUDBw als Träger öffentlicher Belange der Landesverteidigung in der Regionalplanung nach § 12 Abs. 2 LplG, im Bauleitplanungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgen.

7.3 Geotechnik

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB weist auf Folgendes hin:

Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können.
- In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar.

Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden.

7.4 Grundwasserschutz

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB weist auf Folgendes hin:

Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.

8 INTERKOMMUNALE ABSTIMMUNG, BÜRGERBETEILIGUNG UND REGIONALE WERTSCHÖPFUNG

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgt insbesondere im Rahmen des 2-stufigen Flächennutzungsplanverfahrens (frühzeitige Beteiligung und Offenlage).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung kam es zu folgenden Abstimmungen und Abwägungen:

- Die Gemeinde Badenweiler sowie die Ortsteile Schweighof und Lipburg-Sehringen sprachen sich gegen die Konzentrationszonen Hurt-Lauserberg, Rossfelsen und Ho-

- he Eiche – Blauen aus. Der GVV Müllheim-Badenweiler stimmt der Anregung zu. Die genannten Konzentrationszonen werden in der Offenlage nicht weiterverfolgt.
- Die Stadt Kandern sprach sich gegen die Konzentrationszonen Rossfelsen und Hohe Eiche – Blauen aus. Der GVV Müllheim-Badenweiler stimmt der Anregung zu. Die genannten Konzentrationszonen werden in der Offenlage nicht weiterverfolgt.
 - Die Gemeinde Kleines Wiesental regt an, die Konzentrationszonen Weiherkopf und Wiedenwald aufgrund Arten- und Biotopschutz auszuschließen. Der GVV Müllheim-Badenweiler stimmt der Anregung zu.
 - Die an die Gemeinde Schliengen grenzenden Eignungsfläche „Steinacker“ und „Hohe-Eiche-Blauen“ werden in der Offenlage nicht weiterverfolgt.
 - Mit dem GVV Staufen-Münstertal, der Stadt Staufen, der Gemeinde Münstertal und der Gemeinde Ballrechten-Dottingen werden Abstimmungen betreffend der Konzentrationszonen bzw. der Windkraftanlagen, insbesondere die die an der Gemeindegrenze liegen, angestrebt.
 - Die Stadt Neuenburg am Rhein regt an, die Sichtbeziehungen zu den Windkraftanlagen auch von Neuenburg aus darzustellen. Diesem Wunsch kann nicht entsprochen werden, da entsprechende Daten nicht verfügbar sind, und darüber hinaus die Wirkungsintensität außerhalb des 5 km – Radius als gering eingeschätzt wird.

In Schliengen erfolgte am 12.04.2013 ein Abstimmungstermin der Bürgermeisterin von Müllheim (auch Vertretung des GVV Müllheim - Badenweiler) sowie der Bürgermeister von Badenweiler, Auggen, Schliengen (auch Vertretung des GVV Schliengen - Bad Bellingen), Bad Bellingen, Steinen, Malsburg-Marzell und Kandern (auch Vertretung des VVG Kandern - Malsburg-Marzell). Auch Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde der Landratsamtes Lörrach sowie die in den Gemeinden zuständigen Bauleitplaner nahmen an dem Termin teil. Im Rahmen des Termins wurden insbesondere die Planungsstände einzelnen Windkraft-Flächennutzungspläne besprochen sowie der Umgang mit dem Artenschutz und dem Landschaftsschutzgebiet „Blauen“.

Aufgrund der großen Bedeutung des Themas der Energiewende und der Windkraftnutzung für die Bürgerschaft wurde am 16. Juli 2012 für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbandes eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt, bei der Verfahren und Methodik vorgestellt wurden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlage werden die Planunterlagen ausgelegt. Hierbei können die Bürger auch nach der Informationsveranstaltung die Planung einsehen und sich zu äußern.

Über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans und im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinaus legen die Gemeinden großen Wert auf die Einbeziehung und Beteiligung der Bürger. Es wäre wünschenswert, wenn die Gemeinden und ihre Bürger unabhängig von den Planungsverfahren von der Windkraft auch wirtschaftlich profitieren würden und ein möglichst großer Teil der Wertschöpfung in den Gemeinden verbleiben würde. Hierzu gibt es Modelle, bei denen sich die Gemeinden und die ortsansässigen Bürger konzeptionell und/oder finanziell an Windeenergieanlagen, z.B. in Form sog. Bürgerwindräder oder Bürgerwindparks beteiligen.

Müllheim, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

.....

Die Vorsitzende des Gemeindeverwaltungs-
verbandes Müllheim - Badenweiler

Der Planverfasser